

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 6. Februar 1952

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 52	Verordnung über die Aufstellung und Bestätigung eines neuen Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik sowie über Änderungen dieses Verzeichnisses	87
2. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen	88
22. 1. 52	Preisverordnung Nr. 226 — Verordnung über Preise für Schuhwaren	89

**Verordnung
über
die Aufstellung und Bestätigung eines neuen
Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe
der Deutschen Demokratischen Republik
sowie über Änderungen dieses Verzeichnisses.**

Vom 31. Januar 1952

Die in der volkseigenen Industrie durchgeführte Reorganisation macht die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses der Industriebetriebe erforderlich. Zum Zwecke einer einwandfreien Planung, Plandurchführung und Planabrechnung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien für Hüttenwesen und Erzbau, für Maschinenbau, für Leichtindustrie und für Aufbau sowie die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich für Kohle und Energie, für Chemie, Steine und Erden und für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und die Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierungen haben Listen der Betriebe ihres Bereiches aufzustellen.

(2) In die Listen sind die Betriebe aufzunehmen, deren VEB-Pläne in den Plänen der Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen sowie der Landesregierungen für das Jahr 1952 erfaßt sind. Hierzu gehören auch diejenigen treuhänderisch verwalteten Betriebe, denen entsprechende Planaufgaben gestellt sind.

(3) Die Listen müssen für jeden Betrieb folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Betriebes,
- b) Betriebsnummer,
- c) Anschrift des Betriebes,
- d) Haupterzeugnisse.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Regierungsorgane haben die von ihnen aufgestellten Listen bis zum 15. Februar 1952 an das Statistische Zentralamt einzureichen.

(2) Das Statistische Zentralamt wird beauftragt, das Verzeichnis der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen, und zwar:

- a) Teil I, enthaltend die volkseigenen Betriebe, die den Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugeordnet sind, bis zum 15. März 1952,
- b) Teil II, enthaltend die Betriebe, die dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit jeder Landesregierung zugeordnet sind, bis zum 31. März 1952.

(3) In den beiden Teilen des Verzeichnisses sind die treuhänderisch verwalteten Betriebe (§ 1 Abs. 2) als Anhang bei dem die Treuhandenschaft ausübenden Rechtsträger aufzuführen.

§ 3

(1) Änderungen des bestätigten Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik können sich ergeben durch

- a) die Errichtung, Aufteilung oder Schließung eines Betriebes sowie die Zusammenlegung von Betrieben,
- b) Änderung der Zuordnung eines Betriebes innerhalb einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung,
- c) Unterstellung eines Betriebes unter eine andere Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des gleichen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich,
- d) Überleitung eines Betriebes in die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich,